



Risch Rotkreuz

Bestattungs- und Friedhofreglement



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Aufsicht und Verwaltung	4
2.	Bestattungswesen	5
Art. 4	Anzeigepflicht	5
Art. 5	Ausserordentliche Todesfälle	5
Art. 6	Bestattungsbewilligung	5
Art. 7	Bestattungstermine	5
Art. 8	Särge, Urnen	6
Art. 9	Bestattungszeiten	6
Art. 10	Bestattungskosten für Gemeindeglieder	6
Art. 11	Bestattungskosten für Nichteinwohner	6
Art. 12	Exhumierung	6
3.	Friedhofordnung	7
a)	Allgemeine Ordnungsvorschriften	7
Art. 13	Begräbnisplätze	7
Art. 14	Allgemeines Verhalten auf den Friedhöfen	7
Art. 15	Haftung	7
Art. 16	Belegungsplan	7
b)	Gräber	8
Art. 17	Grabbelegung	8
Art. 18	Grabmasse	8
Art. 19	Ruhezeit	8
Art. 20	Räumung der Gräber	8

c)	Grabmäler	9
Art. 21	Bewilligungspflicht	9
Art. 22	Allgemeine Grundsätze	9
Art. 23	Werkstoffe	9
Art. 24	Bearbeitung	9
Art. 25	Grundmasse der Grabmäler	10
Art. 26	Setzen der Grabmäler	10
Art. 27	Unterhalt der Grabmäler	10
d)	Bepflanzung der Gräbstätten	11
Art. 28	Allgemeine Gestaltung	11
Art. 29	Bepflanzung der Gräber	11
Art. 30	Vernachlässigung des Unterhalts	12
Art. 31	Abfälle	12
4.)	Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
Art. 32	Gebühren	12
Art. 33	Konzessionen bisheriger Familiengräber	12
Art. 34	Beginn der neuen Bepflanzung	12
Art. 35	Beschwerden	12
Art. 36	Strafbestimmungen	13
Art. 37	Inkrafttreten	13

Anhang

Grabmasse gemäss Art. 18 des Reglementes	14
Grabmasse der Grabmäler gemäss Art. 25 des Reglementes	15
Grabmasse der Grabmäler gemäss Art. 25 des Reglementes (Beispiele)	17

Die Gemeindeversammlung erlässt,

gestützt auf §48 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz) vom 21. Mai 1970 und §59 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980, **folgendes**

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Bestattungs- und Friedhofreglement regelt

- a) die Bestattung in einer angemessenen, würdevollen Umgebung, unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit der Verstorbenen;
- b) die Gestaltung und den Schutz der Friedhofanlagen als Ort der Trauer, Besinnung und inneren Einkehr;
- c) die Pflege der Friedhöfe in ökologischer, kultureller und sanitärischer Hinsicht.

Art. 2

Geltungsbereich

1. Das vorliegende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen findet Anwendung auf die Friedhofanlagen von Risch und Rotkreuz.
2. Die Einwohnergemeinde Risch ist Eigentümerin des Friedhofes Rotkreuz. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde Risch.
3. Eigentümerin des Friedhofes Risch ist die Katholische Kirchengemeinde Risch. Die Einwohnergemeinde Risch hat das Recht, auf diesem Friedhof Bestattungen gemäss Reglement vorzunehmen.
4. Andere Rechte, als die in diesem Reglement festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 3

Aufsicht und Verwaltung

1. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen aus.
2. Die Friedhofverwaltung leitet und überwacht das Bestattungs- und Friedhofwesen. Sie trifft die erforderlichen Anordnungen, sofern der Vollzug nicht von Gesetzes wegen dem Zivilstandsamt zusteht.

3. Mit dem Bestattungswesen sind das Zivilstandsamt, die Friedhofverwaltung und das zugewiesene Personal sowie das Bestattungsunternehmen betraut. Die Aufgaben im Einzelnen legt der Gemeinderat fest.

2. Bestattungswesen

Art. 4

Anzeigepflicht

1. Bei Eintritt eines Todesfalles hat ein Arzt oder eine Ärztin, wenn immer möglich der/die behandelnde Arzt beziehungsweise Ärztin, die Leichenschau vorzunehmen und die ärztliche Todesbescheinigung gemäss Art. 82 der eidgenössischen Verordnung über das Zivilstandswesen zuhanden des Zivilstandsamtes auszustellen.
2. Jeder Todesfall ist sofort, spätestens aber innert 48 Stunden, dem Zivilstandsamt, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und von Ausweispapieren der verstorbenen Person (Familienbüchlein, Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung), zu melden.

Art. 5

Ausserordentliche Todesfälle

1. Leichenfunde und ausserordentliche Todesfälle (Mord, Totschlag, Selbstmord, Unglücksfall und so weiter) sind unverzüglich der Polizei, dem Kantonsarzt oder der zuständigen richterlichen Instanz zu melden.
2. Bis zum Eintreffen der Polizeiorgane dürfen weder an der Leiche noch am Fundort irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, dass zwingende Gründe eine Entfernung der Leiche erfordern.
3. In diesen Fällen stellt der Kantonsarzt die Todesbescheinigung aus.

Art. 6

Bestattungsbewilligung

Nach Eingang der Todesmeldung erteilt das Zivilstandsamt die Bestattungsbewilligung und trifft die zur Bestattung notwendigen Vorkehrungen.

Art. 7

Bestattungstermine

Die Bestattung soll in der Regel innert 48 bis 120 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden. Das Zivilstandsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

Särge, Urnen

1. Für Erdbestattungen in Reihengräbern dürfen nur die üblichen Reformsärge verwendet werden. Massivsärge sind nicht gestattet. Die Bekleidung der Leichen darf nur aus leicht verweslichem Material bestehen (zum Beispiel Baumwolle).
2. Für Urnenbeisetzungen in die Erde dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

Art. 9

Bestattungszeiten

1. Die Bestattungszeiten werden durch das Zivilstandsamt festgelegt. Die Pfarrämter Rotkreuz oder Risch sind bezüglich einer Abdankungsfeier direkt zu kontaktieren.

Art. 10

Bestattungskosten für Gemeindeeinwohner

1. Die Bestattungskosten für Gemeindeeinwohner richten sich nach der Gebührenordnung, welche in der Kompetenzordnung des Gemeinderates liegt.

Art. 11

Bestattungskosten für Nichteinwohner

1. Bestattungen von Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde Risch Wohnsitz hatten, können nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung erfolgen.
2. Die Bestattungskosten für Nichteinwohner richten sich nach der Gebührenordnung, welche im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt.

Art. 12

Exhumierung

1. Für die Urnenausgrabung zwecks Umplatzierung kann die Friedhofverwaltung eine Bewilligung aussprechen.
2. Die Exhumierung und Verlegung einer Leiche ist generell unzulässig, es sei denn, sie werde von einer Gerichts- oder Polizeibehörde verlangt oder sei durch bauliche Veränderungen der Friedhofanlage bedingt.
3. Beim Vorliegen triftiger Gründe kann der Gemeinderat ausnahmsweise die Exhumierung und Verlegung gestatten.

4. Die Ausnahmebewilligung gemäss Abs. 2 und 3 kann mit Auflagen verbunden werden. Der Bewilligungsempfänger hat die vollen Kosten der Exhumierung und der damit verbundenen weiteren Kosten zu tragen.

3. Friedhofordnung

a) Allgemeine Ordnungsvorschriften

Art. 13

Begräbnisplätze

1. Der Friedhof Risch ist die Begräbnisstätte für die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner von Risch und Buonas.
2. Der Friedhof Rotkreuz ist die Begräbnisstätte für die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner von Rotkreuz, Holzhäusern und Umgebung.

Art. 14

Allgemeines Verhalten auf den Friedhöfen

Innerhalb des Friedhofes ist jedes die Grabesruhe störende Verhalten untersagt. Das Mitbringen oder Laufen lassen von Tieren ist nicht gestattet. Kränze, Blumen und so weiter dürfen nicht ausserhalb der dafür bestimmten Plätze oder Behälter abgelegt werden.

Art. 15

Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 16

Belegungsplan

Die Friedhöfe werden nach einem bestimmten Belegungsplan in folgende Bestattungsformen eingeteilt. (* = nur Friedhof Rotkreuz):

- a) Erdbestattungen mit Sarg oder Urne
 1. Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche über acht Jahren
 2. Sargreihengräber für Kinder bis zu acht Jahren
 3. Urnenreihengräber Erde
 4. Urnenbeisetzung Erde mit einheitlicher Beschriftung*
 5. Urnenbeisetzung Erde im Gemeinschaftsgrab anonym *
 6. Aschenbeisetzung anonym im Gemeinschaftsgrab*

- b) Urnenwandbestattung
 - 1. Urnenbeisetzung in Urnenwand*
- c) Grabstätten für Personen geistlichen Standes.

b) Gräber

Art. 17

Grabbelegung

1. In ein Reihengrab für Erdbestattung kann nur ein Sarg gelegt werden.
2. Bereits belegte Gräber für Erdbestattete dürfen auch zur Beisetzung von höchstens zwei Aschenurnen feuerbestatteter Angehöriger verwendet werden. Die Grabesruhe erfährt jedoch durch die nachträgliche Urnenbestattung keine Verlängerung.
3. In einem Urnenreihengrab dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigesetzt werden, wobei die Dauer der Grabesruhe dadurch nicht verlängert wird.
4. In einer Urnennische in der Urnenwand können höchstens zwei Urnen beigesetzt werden, wobei die Dauer der Grabesruhe dadurch nicht verlängert wird.
5. Urnen vor, neben oder auf einem Grabmahl sind nicht gestattet.

Art. 18

Grabmasse

Die Grabmasse sind im Anhang festgelegt.

Art. 19

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für alle Bestattungsformen 20 Jahre.

Art. 20

Räumung der Gräber

1. Nach Ablauf der in Art. 19 festgesetzten Ruhezeit ordnet die Friedhofverwaltung die Räumung der betreffenden Gräber und Urnennischen an.
2. Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen bekannt zu geben, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung des Grabmales.

3. Nach unbenutzt abgelaufener Frist verfügt die Einwohnergemeinde über Grabmäler und Pflanzungen. Die Kosten für die Abräumung gehen zu Lasten der Angehörigen.
4. Die Friedhofverwaltung kann auf Antrag der Hinterbliebenen eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit räumen lassen.

c) Grabmäler

Art. 21

Bewilligungspflicht

1. Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.
2. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10 einzureichen. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Friedhofverwaltung abgegeben.
3. Grabmäler, die zur Bewilligung nicht eingereicht wurden oder genehmigten Eingabe nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Widerhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Art. 22

Allgemeine Grundsätze

Jede Grabstätte (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) ist mit einem Grabmal zu versehen. Die Grabmäler haben sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einzufügen.

Art. 23

Werkstoffe

Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze.

Art. 24

Bearbeitung

1. Alle Flächen der Grabmäler aus Stein müssen handwerklich behauen und geschliffen sein.
2. Ausgeschlossen sind alle Oberflächenbehandlung, die Glanz erzeugen (Polieren, Feinschleifen, Glanzlackieren). Die Oberfläche muss matt sein.

Art. 25

Grundmasse der Grabmäler

1. Für stehende Grabmäler und Grabplatten gelten die Höchstmasse gemäss Anhang.
2. Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe stehende Grabmäler schmal, niedere breit gehalten werden. Die Höhe kann bei entsprechender Reduktion der Breite überschritten werden, siehe Anhang.
3. Das Anbringen von Einfassungen jeder Art sowie die Bestreuung der Grabflächen mit Kies oder Splitt ist nicht gestattet.

Art. 26

Setzen der Grabmäler

1. Die Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden.
2. Das Aufstellen eines Grabmals darf bei Erdbestattungen frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern ist keine Frist einzuhalten.
3. Eine Woche vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen ist das Setzen von Grabmälern untersagt.

Art. 27

Unterhalt der Grabmäler

1. Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten, sowie für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.
2. Bei mangelndem Unterhalt fordert die Friedhofverwaltung die Angehörigen schriftlich auf, für die Instandstellung zu sorgen.
3. Wird der Aufforderung innert der angesetzten Frist keine Folge gegeben, so ordnet die Friedhofverwaltung die Instandstellung des Grabmales auf Kosten der Hinterbliebenen an.

d) Bepflanzung der Grabstätten

Art. 28

Allgemeine Gestaltung

1. Die Schaffung und Erhaltung möglichst vieler freier, naturnaher Grünflächen ist anzustreben. Die Anordnung der Bepflanzung und Pflege hat sich danach auszurichten.
2. Es dürfen nur standortgerechte Sträucher gepflanzt werden, die dem Charakter der Gesamtanlage nicht widersprechen und in ausgewachsenem Zustand die Ausmasse der Pflanzfläche auf dem einzelnen Grab und folgende Höhe nicht überschreiten:
 - a) Sargreihengräber 70 cm
 - b) Urnenreihengräber 40 cm
3. Die Bepflanzung folgender Grabstätten erfolgt durch die Einwohnergemeinde: Urnenwand, Gemeinschaftsgrab für anonyme Urnenbeisetzung und Urnenbeisetzungen mit einheitlicher Beschriftung.

Art. 29

Bepflanzung der Gräber

Um einen würdigen Gesamteindruck zu erreichen ist die Grabbepflanzung wie folgt vorzunehmen:

- a) Bis zum Zeitpunkt der Anbringung der Grundbepflanzung, die erst nach Ausstellung der Grabdenkmäler erfolgt, ist es Sache der Angehörigen die gesamte Grabfläche zu bepflanzen.
- b) Nach diesem Zeitpunkt wird die Ausplanierung und Grundbepflanzung durch die Einwohnergemeinde vorgenommen, so dass für die individuelle Bepflanzung durch die Angehörigen mindestens noch folgende Flächen verbleiben:
 1. Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche über acht Jahren 50 x 50 cm
 2. Sargreihengräber für Kinder bis zu acht Jahren 40 x 40 cm
 3. Urnenreihengräber 40 x 40 cm

Art. 30

Vernachlässigung des Unterhalts

Wird trotz Aufforderung durch die Friedhofverwaltung die individuelle Grabbepflanzung nicht ordentlich unterhalten, so wird die Grundbepflanzung vervollständigt.

Art. 31

Abfälle

Alle Abfälle sind getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32

Gebühren

1. Für Gebühren, die aufgrund dieses Reglements erhoben werden, erlässt der Gemeinderat eine Gebührenordnung.
2. Bei Härtefällen kann die Friedhofverwaltung die Gebühren entsprechend anpassen.

Art. 33

Konzessionen bisherigen Familiengräber

1. Es werden keine neuen Familiengräber zugelassen. Für die vorhandenen Familiengräber gelten die bestehenden Verträge.
2. Wird ein Familiengrab während der Grabdauer durch die Angehörigen nicht unterhalten, steht der Friedhofverwaltung das Recht zu, die Sicherstellung des Grabunterhalts zu verlangen oder den Vertrag über das Familiengrab aufzulösen.

Art. 34

Beginn der neuen Bepflanzung

Sobald ein neues Grabfeld für die Bestattungen freigegeben wird, kommen die Bestimmungen über die Bepflanzung der Gräber zur Anwendung.

Art. 35

Beschwerden

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat in erster Instanz Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegengesetz).

Art. 36

Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglementes und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften können mit Polizeibusse bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Art. 37

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Rotkreuz, 23. Oktober 2000

GEMEINDERAT RISCH

Genehmigt durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug am 10. Oktober 2000

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2000

Anhang

Grabmasse gemäss Art. 18 des Reglementes

- a) Für Friedhof Risch sowie Friedhof Rotkreuz, bis ein neues Grabfeld angefangen wird:

Grabmasse	Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche	Sargreihengräber für Kinder bis 8 Jahre	Urnenreihen- gräber
Länge mit Weg	2.40 m	1.60 m	1.60 m
Breite	0.90 m	0.70 m	0.70 m
Tiefe	1.50 m	1.20 m	0.60 m

- b) Für Friedhof Rotkreuz, sobald ein neues Grabfeld angefangen wird:

Grabmasse	Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche	Sargreihengräber für Kinder bis 8 Jahre	Urnenreihen- gräber
Länge mit Weg	2.40 m	1.60 m	1.60 m
Breite	0.90 m	0.70 m	0.70 m
Tiefe	1.50 m	1.20 m	0.60 m

Der seitliche Abstand von Grab zu Grab beträgt mindestens 30 cm, von Grabreihe zu Grabreihe mindestens 50 cm.

Grabmasse der Grabmäler gemäss Art. 25 des Reglementes

- a) Für Friedhof Risch sowie Friedhof Rotkreuz, bis ein neues Grabfeld angefangen wird:

Grundmasse	Stehende Grabmäler für Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche	Stehende Grabmäler für Sargreihengräber für Kinder bis 8 Jahre
Breite	40 - 50 cm	20 - 40 cm
Höhe	80 - 100 cm	60 - 80 cm
Stärke (minimal)	12 cm	12 cm

- b) Für Friedhof Rotkreuz, sobald ein neues Grabfeld angefangen wird:

Grundmasse	Stehende Grabmäler für Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche	Stehende Grabmäler für Sargreihengräber für Kinder bis 8 Jahre und Urnenerdbestattungen
Breite	40 - 50 cm	30 - 40 cm
Höhe	100 - 120 cm	75 - 85 cm
Stärke (minimal)	14 cm	12 cm

c) Für Friedhof Risch sowie Friedhof Rotkreuz:

Grundmasse	Stehende Grabmäler für Urnenerdbestattungen
------------	--

Breite	30 - 40 cm
--------	------------

Höhe bzw. Länge	75 - 85 cm
-----------------	------------

Stärke (minimal)	12 cm
------------------	-------

d) Die Höhe stehender Grabmäler kann bei entsprechender Reduktion im Sinne der folgenden Beispiele überschritten werden.

Die Masse für Grabplatten sind folgende:

Grundmasse	Grabplatten für Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche	Grabplatten für Sargreihengräber für Kinder bis 8 Jahre und Urnenreihengräber
------------	---	--

Breite einheitlich	45 cm	40 cm
--------------------	-------	-------

Höhe einheitlich	65 cm	50 cm
------------------	-------	-------

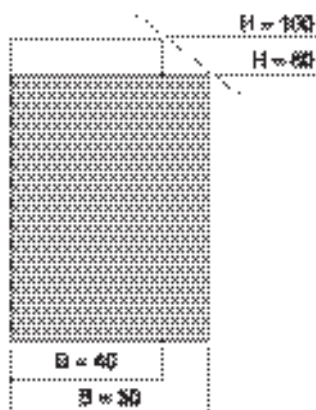
Stärke (minimal)	10 cm	8 cm
------------------	-------	------

Grundmasse der Grabmäler gemäss Art. 25 des Reglementes (Beispiele)

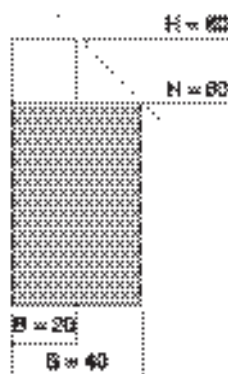
Für Grabmäler gelten folgende Höchstmasse

a) Für Friedhof Fisch sowie Friedhof Rotkreuz, bis ein neues Grabfeld angefangen wird:

Sargreihengräber Erwachsene

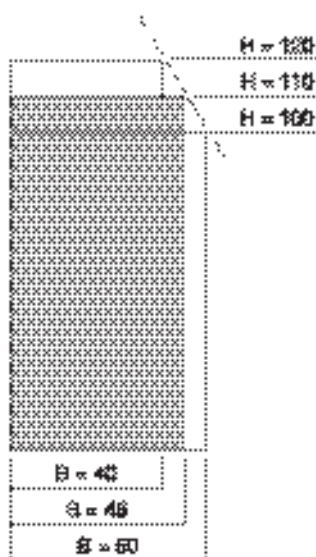


Sargreihengräber Kinder

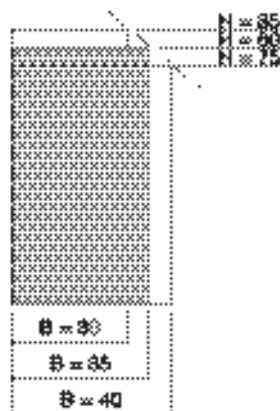


b) Für Friedhof Rotkreuz, sobald ein neues Grabfeld angefangen wird:

Sargreihengräber Erwachsene

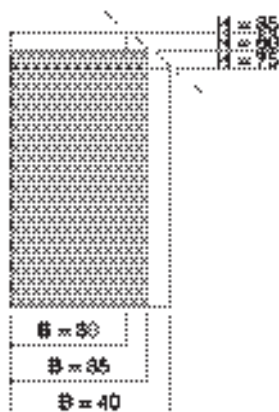


Sargreihengräber Kinder



c) Für Friedhof Fisch sowie Friedhof Rotkreuz:

urnenerdbestattungen



Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Friedhof Rotkreuz

Folgende Kosten sind durch die Hinterbliebenen zu übernehmen:

	Einwohner	Nichteinwohner
Erdbestattungen		
Erdbestattung mit Sarg, Erwachsene	Fr. 700.-	Fr. 1'400.-
Erdbestattung mit Sarg, Kinder	Gemeinde	Gemeinde
Urnenreihengräber Erdbestattung	Fr. 650.-	Fr. 1'300.-
Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab mit einheitlicher Beschriftung (Vor- und Nachname, Geburts- und Todesdatum)	Fr. 350.-	Fr. 700.-
Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab, anonym	Fr. 200.-	Fr. 400.-
Aschenbeisetzung anonym	Fr. 100.-	Fr. 200.-
Urnenwandbestattungen		
Urnenbeisetzung in Urnenwand	Fr. 400.-	Fr. 800.-
2. Urne in Urnenwand	Fr. 40.-	Fr. 80.-
Zusätzliche Urne in Erdgrab (Sargbestattung) oder zweite Urne in bestehendes Urnengrab	Fr. 200.-	Fr. 400.-
Andere Kosten		
Umsetzen einer Urne	nach Aufwand	nach Aufwand
Exhumieren	nach Aufwand	nach Aufwand
Räumen von Gräbern durch die Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Aufbahrung im Katafalk	Gemeinde	Fr. 100.-
Überführen des Verstorbenen vom Sterbeort zur Aufbahrungshalle Rotkreuz	Gemeinde	nach Aufwand
Überführen des Verstorbenen zum Vertragskrematorium und zurück zur Aufbahrungshalle Rotkreuz	Gemeinde	nach Aufwand
Einäscherung bei Kremation	Gemeinde	nach Aufwand
Spezialaufgaben werden im Stundenansatz verrechnet	Fr. 60.-	Fr. 80.-

Alle anderen Kosten im Zusammenhang mit Bestattungen wie Sarg, Urnenkosten, Ab-dankungsfeier und so weiter die nicht im Reglement aufgeführt sind, gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Bei Bestattungen ausserhalb der Gemeinde übernimmt die Gemeinde Risch keine Kosten.

Folgende Kosten sind durch die Hinterbliebenen zu übernehmen:

	Einwohner	Nichteinwohner
Erdbestattungen		
Erdbestattung mit Sarg, Erwachsene	Fr. 700.-	Fr. 1'400.-
Erdbestattung mit Sarg, Kinder	Gemeinde	Gemeinde
Urnenreihengräber Erdbestattung	Fr. 650.-	Fr. 1'300.-
Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab mit einheitlicher Beschriftung (Vor- und Nachname, Geburts- und Todesdatum)	Fr. 350.-	Fr. 700.-
Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab, anonym	Fr. 200.-	Fr. 400.-
Aschenbeisetzung anonym	Fr. 100.-	Fr. 200.-
Urnenwandbestattungen		
Urnenbeisetzung in Urnenwand	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Urnenplatte mit einheitlicher Beschriftung (Vor- und Nachname, Geburts- und Todesdatum)	nicht vorhanden	nicht vorhanden
2. Urne in Urnenwand	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Zusätzliche Urne in Erdgrab (Sargbestattung) oder zweite Urne in bestehendes Urnengrab	Fr. 200.-	Fr. 400.-
Andere Kosten		
Umsetzen einer Urne	nach Aufwand	nach Aufwand
Exhumieren	nach Aufwand	nach Aufwand
Räumen von Gräbern durch die Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Aufbahrung im Katafalk pro Tag	Gemeinde	Fr. 100.-
Überführen des Verstorbenen vom Sterbeort zur Aufbahrungshalle Risch	Gemeinde	nach Aufwand
Überführen des Verstorbenen zum Vertragskrematorium und zurück zur Aufbahrungshalle Risch	Gemeinde	nach Aufwand
Einäscherung bei Kremation	Gemeinde	nach Aufwand
Spezialaufgaben werden im Stundenansatz verrechnet	Fr. 60.-	Fr. 80.-

Alle anderen Kosten im Zusammenhang mit Bestattungen wie Sarg, Urnenkosten, Abdankungsfeier und so weiter die nicht im Reglement aufgeführt sind, gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Bei Bestattungen ausserhalb der Gemeinde übernimmt die Gemeinde Risch keine Kosten.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 24. September 2008

Risch Rotkreuz



Gemeinde Risch

Zentrum Dorfmatte 6343 Rotkreuz Telefon 041 798 18 18
www.rischrotkreuz.ch